

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Zu den Umweltauswirkungen des LSR AG Recycling-Zentrums in Dingelstädt

Die **Kleine Anfrage 1166** vom 13. Januar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Das LSR AG Recycling-Zentrum ist in den Bereichen Kunststoffrecycling, -aufbereitung und -verarbeitung seit 1992 in Dingelstädt (Landkreis Eichsfeld) tätig. In den vergangenen Jahren wurden wiederholt Klagen der umliegenden Gemeinden, einzelner Anwohner sowie einer Bürgerinitiative gegen das Unternehmen vorgebracht, die erhebliche Luft- und Gewässerbelastungen im Umfeld der Anlage benennen, insbesondere nach Inbetriebnahme einer EBS-Aufbereitungsanlage (EBS - Ersatzbrennstoff) im Jahr 2007.

In der Öffentlichkeit werden erhebliche Gesundheitsgefährdungen diskutiert, wie u.a. ein erhöhtes Krebsrisiko in der Umgebung der Anlage.

Letzter Höhepunkt in einer Reihe beobachteter Unregelmäßigkeiten war ein Störfall am 12. Dezember 2010 im Recycling-Zentrum der LSR AG, bei dem eine unbekannte Menge an Flüssigkeiten in die Vorfluter Pfingstgraben und Unstrut ausgetreten ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde(n) im Freistaat Thüringen ist/sind für die Genehmigung, die Überwachung sowie die Beobachtung der gesundheitlichen Auswirkungen des LSR AG Recycling-Zentrums zuständig (bitte zuständige Behörde auf Landes- sowie Kreisebene mit Anschrift angeben)?
2. Verfügt das LSR AG Recycling-Zentrum über einen vollständigen BImSchG-Bescheid für eine EBS-Aufbereitungsanlage und wenn ja, wann wurden die Nebenbestimmungen durch das LSR AG Recycling-Zentrum umgesetzt (Auflistung der Nebenbestimmungen bzw. der beauftragten Maßnahmen sowie nachgewiesener Zeitpunkt der Umsetzung)?
3. Für welche Schadstoffe (Luft, Abwasser) wurden Emissionsgrenzen festgelegt (bitte Schadstoffe und Grenzwerte auflisten) und wann wurden diese mit welchen Ergebnissen überprüft (bitte um Auflistung der Kontrollen/Termine der Messungen und gegebenenfalls von Überschreitungen der Grenzwerte der einzelnen Schadstoffe)?
4. Wann wurde das LSR AG Recycling-Zentrum offiziell an die Kläranlage Horsmar angeschlossen (bitte genaues Datum angeben) und welche Gründe führten zum Anschluss Anfang 2010?
5. Liegen Messergebnisse des Industriewasseranschlusses des LSR AG Recycling-Zentrums für die Kläranlage Horsmar vor und wenn ja, auf welche Schadstoffe werden die Abwässer untersucht und in welchen Abständen findet eine Beprobung statt (bitte Termine mit den jeweiligen Ergebnissen der beprobten Schadstoffe angeben)?

6. Sind der Landesregierung unabhängige Untersuchungsergebnisse der Stadt Dingelstädt bekannt, die 2009 im Abwasser des LSR AG Recycling-Zentrums Dioxine, Polychlorierte Biphenyle (peB), Phenole und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in erheblichen Konzentrationen nachgewiesen haben und wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass bis zur Installation des Industrie-wasseranschlusses an die Kläranlage Horsmar diese Abwässer in den Vorfluter eingeleitet wurden?
7. Welche Ursachen hatte der Störfall am 12. Dezember 2010 im LSR AG Recycling-Zentrum und warum wurde keine Probenentnahme sowie Beprobung der ausgetretenen Substanzen durch die zuständigen Behörden vorgenommen?
8. Mit welcher Technik wird die Aufbereitung der Ersatzbrennstoffe bei dem LSR AG Recycling-Zentrum durchgeführt (bitte Name des Verfahrens, Leistungsparameter der Anlage, Temperatur des Verfahrens angeben)?
9. Woher stammt das verarbeitete Inputmaterial für die EBS-Aufbereitungsanlage (nach Quellen und Zusammensetzung angeben) und wird der Eingang der verarbeiteten Stoffe regelmäßig behördlich überwacht?
10. Welche Maßnahmen zur Abgasreinigung sind für die EBS-Aufbereitungsanlage bzw. die Gesamtanlage vorgeschrieben (Auflistung der Maßnahmen und technischen Hilfsmittel) und wie erfolgt die Entsorgung belasteter Stoffe und Hilfsmittel (z.B. Filter)?
11. Entspricht die EBS-Aufbereitungsanlage des LSR AG Recycling-Zentrums dem Stand der Technik und wie begründet die Landesregierung ihre Feststellung?
12. Wurde die EBS-Aufbereitungsanlage des LSR AG Recycling-Zentrums nach EMAS auditiert, was eine Ermittlung der wesentlichen Umweltauswirkungen, die Errichtung eines Umweltmanagementsystems und eine Umwelterklärung voraussetzen würde?
13. Wie viele EBS-Aufbereitungsanlagen arbeiten in Thüringen (bitte jeweils Betreiber, genehmigte Kapazität, Auslastung angeben)?
14. Welche aktuellen Recherchen und Untersuchungen zu Abfallbehandlungsanlagen (u.a. EBS-Aufbereitungsanlagen) und dort verarbeiteten Abfallarten in Thüringen liegen der Landesregierung vor?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 in 37308 Heilbad Heiligenstadt, ist zuständige Behörde für:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung,
- alle wasserrechtlichen Belange (einschließlich Überwachung),
- die abfallrechtliche Überwachung,
- die Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass bis zum 30. April 2008 das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde und das ehemalige Staatliche Umweltamt Sondershausen (SUA SDH) die zuständige immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungsbehörde für die Anlagen des LSR AG Recycling-Zentrum in Dingelstädt (LSR AG) waren.

Zu 2.:

Die Fa. LSR AG erhielt mit Bescheid 04/07 vom 18. Juli 2007 (Az. 420.18.8611.05-04/07) des TLVwA die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, genehm-

migungsbedürftig nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) bb) i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Nebenbestimmungen des Bescheides sind als Anlage 1 beigefügt.

Die Inbetriebnahmeüberwachung im Sinne des § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Überprüfung der Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgte am 14. Februar 2008 unter Federführung des SUA SDH und unter Beteiligung der Regionalinspektion Nordhausen des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV), des TLVwA und des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld. Die beteiligten Behörden stellten fest, dass alle Erfordernisse und Nebenbestimmungen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllbar waren, auch erfüllt wurden. Es bestanden keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme der Anlage. Seitens des TLAtV wurden lediglich einige kleinere Mängel festgestellt, die bis zum 9. April 2009 abzustellen waren.

Zu 3.:

a) Immissionsschutzrechtliche Grenzwerte bzw. sonstige Festlegungen/Messungen

Die folgenden Emissionsgrenzwerte für die Gesamtanlage sind in der Nebenbestimmung 2.2 des Genehmigungsbescheides 04/07 vom 18. Juli 2007 festgelegt worden:

Gesamtstaub:	10 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Cges:	20 mg/m ³

Es wurde unter Nebenbestimmung 2.3 ferner verfügt, dass die Messung dieser Emissionen erstmalig frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen hat. Diese Messung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

1. Messungen vom 18. Juli 2008 und 29. August 2008

Bericht vom 12. September 2008, Erstmessung nach Änderungsgenehmigung

Messkomponenten:	Staub:	6,2 mg/m ³	(Einhaltung)
	Cges:	27,2 mg/m ³	(Überschreitung)

2. Messung vom 2. April 2009

Bericht vom 16. April 2009, Nachmessung nach Ertüchtigung Abluftfilter EBS-Anlage

Messkomponente:	Cges:	12,7 mg/m ³	(Einhaltung)
-----------------	-------	------------------------	--------------

Darüber hinaus wurde im Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmung 2.6 festgelegt, dass zusätzlich zu den vorgenannten Messungen durch olfaktometrische Messung nachzuweisen ist, dass die Ausgangsannahmen der den Antragsunterlagen beigefügten Geruchsprognose nicht überschritten werden.

3. Geruchsmessung vom 17. Juli 2008

Bericht vom 18. August 2008 über die Messung von Geruchsstoff-Massenströmen

Folgende Geruchsstoff-Massenströme lagen der Geruchsprognose zu Grunde:

Schornstein:	43 416 GE/s
--------------	-------------

Dachentlüftung Extruder:	1 539 GE/s
--------------------------	------------

Dachentlüftung Kompaktoren:	1 172 GE/s
-----------------------------	------------

Gemessen wurden folgende Geruchsstoff-Massenströme:

Schornstein:	2 936 GE/s
--------------	------------

Dachentlüftung Extruder:	800 GE/s
--------------------------	----------

Dachentlüftung Kompaktoren:	407 GE/s
-----------------------------	----------

4. Sondermessung vom 3. März 2010

Bericht vom 9. April 2010

Ermittlung von nachfolgend genannten Inhaltsstoffen, für die keine Emissionsbegrenzungen im oben genannten Bescheid 04/07 festgelegt sind:

Benzo(a)pyren, Acrylamid, Benzol, Vinylchlorid, 1,2-Dichlorethan, Toluol, Formaldehyd, Xylol, Styrol, Chlorwasserstoff im Gesamtabgas unter "worst case"-Bedingungen, d. h., es waren mehr Verarbeitungsaggregate gleichzeitig in Betrieb als im Regelfall, um maximal mögliche Emissionen zu erzeugen.

Im Ergebnis dieser Messung wurde festgestellt, dass bei allen gemessenen organischen Einzelstoffen die Konzentrationen der Stoffe die jeweilige Nachweisgrenze der Messverfahren nicht erreichten, so dass keine konkreten Messwerte ermittelt werden konnten. Für Chlorwasserstoff wurde eine Konzentration von 0,2 mg/m³ bestimmt, der Emissionsgrenzwert der TA Luft beträgt 30 mg/m³.

Darüber hinaus ist in Absprache mit der Interessengruppe von Bürgern und Unternehmern der VG Dingelstädt und der Fa. LSR AG unter Moderation des TLVWA vereinbart worden, eine erneute Messung im Abgasstrom der Fa. LSR AG vorzunehmen.

b) wasserrechtliche Grenzwerte

Wasserrechtliche Überwachungswerte sind in der Indirekteinleitergenehmigung vom 30. August 2010 geregelt. Sie gelten für das Produktionsabwasser vor der Vermischung mit anderen Teilströmen und damit vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation:

AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	2 mg/l befristet bis 30. Juni 2012 1 mg/l spätestens ab 1. Juli 2012
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Benzol und Derivate	1 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l

Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Eigenkontrollen des Abwassers und der Sonderuntersuchungen zum AOX sind als Anlagen 2 und 3 beigelegt.

Bis auf den Parameter AOX sind alle Überwachungswerte (ÜW) eingehalten. Beim Parameter AOX überschreiten in der unfiltrierten Probe etwa die Hälfte aller Werte den Überwachungswert von 2 mg/l (Maximalwert: 2,44 mg/l).

In der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Pfingstgraben vom 30. August 2010 ist die Eigenüberwachung des Niederschlagswassers durch den Betreiber festgelegt. Überwachungswerte sind nicht vorgegeben. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Zu 4.:

Seit dem 14. November 2009 hat die LSR AG ihre Abwässer mittels "rollendem Kanal" in das Abwassersystem des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) am Pumpwerk im Gewerbegebiet eingeleitet. Der zentrale Hausanschluss für die Fa. LSR AG im öffentlichen Bereich war am 17. Dezember 2009 fertig gestellt. Ab diesem Datum hat die Fa. LSR AG mittels "rollendem Kanal" und flexibler Leitung (witterungsbedingt) zentral ins Netz des WAZ am Grundstück eingeleitet. Am 23. März 2010 war der Grundstücksanschluss auf dem Grundstück der Fa. LSR AG fertig gestellt. Seit diesem Tag hat das Unternehmen ohne Provisorien in das Abwassernetz des WAZ eingeleitet.

Der Anschluss des behandlungsbedürftigen Abwassers an die öffentlichen Abwasseranlagen des WAZ begründet sich aus der Abwasserbeseitigungspflicht des WAZ gemäß § 58 Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im Übrigen wird der Zulauf zur Kläranlage durch den WAZ überwacht. Dazu wird derzeit einmal pro Monat die organische Belastung als CSB-Wert bestimmt. Eine vom WAZ übergebene Zusammenstellung von Abwasseranalysen ist als Anlage 5 beigelegt.

Zu 6.:

Die näheren Umstände der Probenahme und der Untersuchung sind der Landesregierung nicht bekannt. Insofern ist eine Bewertung dieser Ergebnisse nicht möglich.

Das seit Änderung der Abluftreinigung anfallende Produktionsabwasser wurde ohne wasserrechtliche Erlaubnis in die Vorflut eingeleitet. Nachdem das Landratsamt hiervon Kenntnis erlangt hat, wurden die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Schritte zur Unterbindung der Einleitung des Abwassers eingeleitet. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 7.:

Bei dem Vorfall am 12. Dezember 2010 handelte es sich nicht um einen Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), vielmehr um eine Havarie an der Sprinkleranlage.

Die näheren Aspekte der Beprobung sind Gegenstand von staatsanwaltlichen Ermittlungen. Insoweit kann an dieser Stelle keine Bewertung des Sachverhaltes erfolgen.

Zu 8.:

Die Aufbereitung der Ersatzbrennstoffe erfolgt in vier Topfagglomeratoren, deren gesamte Verarbeitungskapazität max. 28 000 t/a beträgt. Das Verfahren wird als Agglomeration bezeichnet. Dabei wird über rotierende Messer Reibungsenergie in das aufzubereitende Material eingetragen und dieses bis zum Schmelzpunkt erhitzt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt ein Ablöschen und Entleeren des jeweiligen Agglomerators. Die höchsten Temperaturen während des Agglomerationsprozesses betragen zwischen 160 und 180°C.

Zu 9.:

In den Agglomeratoren der LSR AG werden Mischkunststoffe verarbeitet, die aus der Sortierung der von den dualen Systemen erfassten Leichtverpackungen (gelber Sack, gelbe Tonne) stammen. Als Mischkunststoffe werden spezifizierte Kunststofffraktionen (Fraktion 350 nach DKR-Spezifikation) aus gemischten Kunststoffverkaufsverpackungen definiert. Mischkunststoffe entstehen nach der Sortierung von Folien, PE-HD und anderen Fraktionen.

Die in der Anlage zugelassenen Abfälle sind gegenüber der Genehmigung 04/07 durch die Anordnung des Landratsamtes vom 22. November 2010 präzisiert worden (siehe nachfolgende Tabelle).

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	hier nur unbelastetes Sägemehl als Zuschlagstoff
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	hier nur Kunststoffe aus der Auflösung von Verbundverpackungen in der Papierindustrie
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	hier nur Kunststoffe
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	als Zuschlagstoff
07 02 13	Kunststoffabfälle	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	als Zuschlagstoff
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
16 01 19	Kunststoffe	
17 02 03	Kunststoffe	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	hier nur Kunststoffe
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	hier nur Kunststoffe
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	als Zuschlagstoff
20 01 39	Kunststoffe	

Die genannten Mischkunststoffe unterliegen einer regelmäßigen (14-tägig) durchgeführten Qualitätskontrolle durch einen externen Gutachter (Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH - DKR).

Zu 10.:

Entsprechend der Nebenbestimmung 2.1 des Genehmigungsbescheides 04/07 vom 18. Juli 2007 ist zur Reinigung der Abluft aus den Agglomeratoren ein Staubfilter vorgeschrieben. Im Rahmen der Ertüchtigung der Abgasreinigungsanlage wurde eine zusätzliche Wassereindüsung installiert (siehe auch Antwort zu Frage 3). Verbrauchte Schlauchfilter und die Rückstände aus der Abreinigung der Schlauchfilter werden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Beseitigung in einer dafür zugelassenen Müllverbrennungsanlage) zugeführt.

Zu 11.:

Die Technologie der EBS-Aufbereitung mittels Topfagglomeratoren ist eine sehr spezielle, nicht häufig angewendete Technologie bei der Aufbereitung von Altkunststoffen zu Ersatzbrennstoffen. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen existieren in Deutschland neben der Anlage bei der Fa. LSR AG noch zwei weitere Anlagen mit analoger Technologie.

Ob das zur Abgasreinigung bei der LSR AG eingesetzte Verfahren dem Stand der Emissionsminderungstechnik entspricht, ist Gegenstand laufender Untersuchungen.

Zu 12.:

Nach Auskunft der registerführenden Stelle (IHK Gera) war die Fa. LSR AG in Dingelstädt bislang nicht EMAS-registriert.

Zu 13.:

Im Freistaat Thüringen erfolgt die EBS-Aufbereitung von Mischkunststoffen mittels Agglomeration nur bei der Fa. LSR AG (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Zu 14.:

a) "100-Anlagen-Untersuchung"

Von Oktober 2003 bis März 2004 erfolgte eine Komplexkontrolle von 95 Standorten von Abfallbehandlungs- und -lageranlagen unter Federführung der Staatlichen Umweltämter (SUÄ). In diese Überwachungsaktion waren neben den SUÄ (Immissionsschutz, Abfall- und Wasserwirtschaft) auch die Landkreise und kreisfreien Städte (Brandschutz, Bauwesen) eingebunden. Die Kontrollen ergaben, dass bei der Hälfte aller Standorte erhebliche Mängel zu verzeichnen waren. Die übrigen Standorte wiesen nur geringe Mängel auf bzw. sechs Standorte waren mängelfrei.

Das damalige Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) berichtete mehrfach gegenüber dem Thüringer Landtag, der Abschlussbericht des TMLNU wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2004 übermittelt.

Zudem wurde seitens des TMLNU auf der 4. Sitzung des Ausschusses für Naturschutz und Umwelt am 3. Dezember 2004 über "Konsequenzen aus dem Abschlussbericht zur Überprüfung von Recyclinganlagen" berichtet.

In einer zweiten Überwachungsaktion wurden weitere 35 Anlagenstandorte einer komplexen Kontrolle unterzogen. Hier ergab sich folgendes Bild: elf Anlagenstandorte wiesen erhebliche Mängel und fünf Anlagenstandorte wiesen nur geringfügige Mängel auf; 18 Anlagenstandorte konnten als mängelfrei eingestuft werden; ein weiterer Standort wurde nach Betriebseinstellung vollständig beräumt.

Mit Schreiben des TMLNU vom 31. Mai 2005 an den Thüringer Landtag wurde der Bericht zur Erweiterung der "100-Anlagen-Untersuchung" übermittelt.

b) "Komplexkontrolle 2009"

Im Jahre 2009 erfolgte nach der zwischenzeitlich vollzogenen Kommunalisierung einer Reihe von Aufgaben im Umweltbereich eine erneute Komplexkontrolle von ausgewählten Anlagen durch die nunmehr zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Die Überprüfungskriterien orientierten sich dabei an der vorgenannten "100-Anlagen-Untersuchung". Allerdings wurden neben der schwerpunktmäßigen Kontrolle von Abfallbehandlungsanlagen auch alle Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegen, überprüft. Insgesamt erstreckten sich die Komplexkontrollen auf 162 Anlagenstandorte, davon 23 Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten. Der Anteil der Abfallbehandlungsanlagen an dem Gesamtumfang der kontrollierten Anlagen betrug ca. 60 Prozent.

Von den kontrollierten Anlagen waren 46 Prozent mangelbehaftet und 54 Prozent mängelfrei. Die Mängel erstreckten sich dabei relativ gleichmäßig über alle kontrollierten Rechtsbereiche. Die Landkreise und kreisfreien Städte waren gehalten, selbstständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die festgestellten Mängel in dem gebotenen Zeitrahmen abgestellt wurden.

Reinholz
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:
Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid 04/07 vom 18.07.2007

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Sondershausen) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Die Betriebszeit der bestehenden Anlage (durchgängiger Dreischichtbetrieb) wird von dieser Änderungsgenehmigung nicht berührt.
- 1.4. Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter der aufschiebenden Wirkung erteilt, dass die Fa. LSR AG Recyclingzentrum bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 37.700 €** erbringt.

Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.

Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Beginn der Inbetriebnahme beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu hinterlegen.

Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

- 1.5. Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Sondershausen) und der Unteren Baubehörde des Landkreises Eichsfeld vorher anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Immissions- und Strahlenschutz), der Überwachungsbehörde sowie dem Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordhausen, mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

Der antragstellenden Firma wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes / Luftreinhaltung

- 2.1. Die mit Wasserdampf, Staub und Geruchsstoffen beladene Abluft der vier neu zu errichtenden Agglomeratoren ist zu erfassen, abzusaugen und einem Staubfilter zuzuführen. Die gereinigte Abluft ist über den ebenfalls neu zu errichtenden, 60 m hohen Kamin abzuleiten.

Außer der Absaugung der neu zu errichtenden Agglomeratoren ist auch die Absaugung der bestehenden Anlagenteile (wie Extruder, Kompaktor) in den neuen Kamin einzubinden.

- 2.2. Die im Abgas des Kamines gemäß Nebenbestimmung 2.1 enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgenden Emissionswert nicht zu überschreiten:

-Gesamtstaub	10 mg/m ³
-organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³

- 2.3. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.2. dieses Bescheides hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 26 BImSchG durch das Land Thüringen bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

- 2.4. Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

- 2.5. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.

- 2.6. Zusätzlich zur erstmaligen Messung nach Nebenbestimmung 2.3 ist durch olfaktometrische Messung nachweisen zu lassen, dass die der Geruchsimmissionsprognose (Nr. 3.3 der Aufzählung der Antragsunterlagen) zugrunde liegenden Geruchsmengenströme nicht überschritten werden.

- 2.7. Ergibt die Messung nach Nebenbestimmung 2.6, dass die Geruchsmengenströme der bodennahen Quellen höher sind, als in der Prognose veranschlagt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu reduzieren (z.B. Einbindung weiterer Geruchsquellen in das Absaugsystem zur Ableitung über den 60 m-Kamin, Verschließen der Produktionshalle mit Schnellschlussstor, Begrünung der Grenze zum Immissionsort etc.) Überschreitet der über den 60 m-Kamin abgeleitete Geruchsmengenstrom den prognostizierten Wert, ist durch eine Überrechnung der Prognose zu bestimmen, ob es hierdurch zu einer Überschreitung der zulässigen Jahresgeruchsstunden kommt. Ergibt die Prognose eine Überschreitung der zulässigen Jahresgeruchsstunden, sind in Abstimmung mit der Genehmigungs- und der Überwachungsbehörde weitergehende Geruchsminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

2.8. Die für den Transport von Eingangs- und Ausgangsstoffen vorgesehenen Fahrwege und Verkehrsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen und entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig zu säubern. Bei den Reinigungsarbeiten ist die Staubentwicklung gering zu halten.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1. Betriebsanweisungen sind für den Arbeitsablauf im Normalbetrieb und Störfall der neu zu errichtenden Anlagenteile zu erarbeiten. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich aktenkundig zu unterweisen.
- 3.2. Die Installation der elektrischen Anlage ist entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 3.3. Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und auf Grundlage der erweiterten Verarbeitungskapazität ist die Anzahl der vorhandenen Feuerlöscher zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen.
- 3.4. Die neu aufgestellten Maschinen und Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinenrichtlinie (9. GPSGV) durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen und sie mit dem EG-Zeichen (CE) versehen sind.
- 3.5. Rettungswege sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Durch die Änderung der Anlage dürfen keine Fluchtwege eingeschränkt werden. Die Rettungswege müssen auf möglichst kurzem Wege ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.
- 3.6. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen sind die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen an entstehenden belasteten Dämpfen und Stäuben einzuhalten. Dämpfe und Stäube sind wirkungsvoll aus dem Arbeitsraum abzusaugen und über den neuen Kamin abzuleiten.

4. Abfall- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

4.1. Als Input in die Anlage werden folgende Abfälle zugelassen:

AS nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle	

	aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugs-schlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlämme sind in feuchtigkeitsdichten Behältern zu lagern
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	abgedeckt, bzw. vor Verwehungen geschützt lagern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
16 01 03	Altreifen	
16 01 19	Kunststoffe	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	nur organisches Dämmmaterial
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	aus Sortierung von Verkaufsverpackungen
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle	
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	aus Sortierung von Verkaufsverpackungen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	

Alle Materialien, die zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung (Entsorgung) abgegeben werden, sind Abfälle.

- 4.2. Für jeden Einsatzstoff zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen ist der Heizwert gemäß § 6 Abs. 2 KrW-/AbfAG von mindestens 11 000 kJ/kg einzuhalten.
- 4.3. Die maximalen Lagermengen zur Sekundärbrennstoffherstellung werden antragsgemäß für
- | | | |
|---|-----|---------|
| gepresste Kunststoffballen (Mischkunststoffe) | auf | 5.350 t |
| gepresste Ballen (Sortierreste) | auf | 300 t |
| einzelne Abfallfraktionen | auf | 350 t |
- begrenzt. So bald diese Maximallagermengen erreicht sind, ist jede weitere Abfallannahme und zusätzliche Lagerung untersagt. Unaufbereitete und aufbereitete Materialien sind auf getrennten Flächen zu lagern.
- 4.4. Die Annahme, Behandlung und ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung) des Altholzes hat gemäß der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 4.5. Anforderungen an Information und Dokumentation zur Anlage:
Vom Antragsteller sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend der Änderung fortzuschreiben:
- Betriebsordnung
 - Betriebshandbuch
 - Betriebstagebuch.
- Diese Dokumente sind mit allen Angaben und Erklärungen auf aktuellem Stand zu halten und manipulationsfrei chronologisch zu ordnen. Das Führen eines PC-gestützten Betriebshand- sowie Betriebstagebuches ist grundsätzlich zulässig, insofern diese alle erhebungsrelevanten Daten enthalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen behördlichen Überwachung hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, der abfallwirtschaftlichen Überwachungsbehörde (SUA Sondershausen) auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in diese Dokumente zu gewähren und bei Bedarf entsprechende Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- 4.6. Die Lagerbereiche für die einzelnen Abfallarten gemäß Nebenbestimmung 4.3 sind getrennt zu halten.
- 4.7. Besteht bei baulichen Veränderungen begründeter Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, ist unverzüglich die sachlich und örtlich zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde (SUA Sondershausen) zu informieren, die ggf. die erforderlichen Festlegungen trifft.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1. Die vorhandene Dachkonstruktion ist durch einen Nachweisberechtigten nach § 63 d Thüringer Bauordnung (ThürBO) vor Beginn der Errichtung der Ersatzbrennstoffanlage auf ihre Standsicherheit zu überprüfen.
- 5.2. Für sämtliche bauliche Maßnahmen (Eingriffe in tragende Systeme, Errichtung Kamin) ist ein technischer Nachweis Standsicherheit der Unteren Baubehörde des Landkreises Eichsfeld vorzulegen. Für den Kamin und, soweit die Voraussetzungen des § 63 d ThürBO nicht erfüllt sind, auch für die anderen baulichen Maßnahmen, müssen diese

Nachweise vor Baubeginn durch einen Prüfenieur für Baustatik geprüft worden sein. Der Prüfenieur für Baustatik hat dann sowohl für die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben als auch Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung zu übernehmen. Mit der Anzeige der Inbetriebnahme nach Nebenbestimmung 1.5 ist der Genehmigungsbehörde die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

6. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1. Die Festlegungen des unter Nr. 3.1 der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen aufgeführten Brandschutzkonzeptes sind vollinhaltlich umzusetzen.
- 6.2. In der EBS-Produktionshalle ist eine Rettungsweglänge von maximal 41 m einzuhalten. Hierbei ist der tatsächlich zurückzulegende Weg zu berücksichtigen. Rettungswege dürfen nicht durch automatische Anlagenlinien und/oder Einbauten geführt werden.
- 6.3. Die Rettungswegführung muss nach GUVV A 8 eindeutig dargestellt sein. Bei Erfordernis sind in den Arbeitsstätten die Bedingungen der DIN 4844 Teile 2 + 3 (BGR 216) orientierend umzusetzen. In der EBS-Produktionshalle sind selbstleuchtende Rettungswegkennzeichnungen nach VDE 0108 Teile 1 + 7 anzubringen.
- 6.4. Für die Feuerwehr ist eine Umfahrt ständig befahrbar vorzuhalten. Stellflächen für die Feuerwehr sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 6.5. Die elektrische Anlage ist nach der Leitungsanlagenrichtlinie herzustellen, die Kabeltrassen sind frei zu verlegen. Der Überspannungsschutz und Blitzschutz sind einzubinden.
- 6.6. Es ist im Eingangsbereich ein Schlüsselrohrdepot zu schaffen. Es ist ein Depot von 52 mm zu wählen, welches auch den elektronischen Chip aufnehmen kann und eine Entnahmesicherung aufweist.
- 6.7. Zwischen den jeweils maximal 400 m² großen Lagerabschnitten bei Zelt- und Freilagern sind jeweils 10 m breite Streifen freizuhalten. Eine maximale Lagerguthöhe von 4 m ist bei der Blocklagerung nicht zu überschreiten.

7. Luftfahrtrechtliche Erfordernisse

- 7.1. Die nachträgliche Erteilung einer Duldungsverpflichtung gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis bleibt vorbehalten. (Hinweis: Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG vom Bund zu tragen.)
- 7.2. Rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor Baubeginn (Baubeginnanzeige), unverzüglich nach Fertigstellung (Fertigstellungsmeldung), bei Rückbau oder bei Höhenveränderung des Bauwerkes sind unter Angabe der Registrierungsnummer der militärischen Luftfahrtbehörde (**Az 56-50-11 LFB-Ost B 094/07a**) unter der Anschrift
Wehrbereichsverwaltung Ost
Militärische Luftfahrtbehörde
Postfach 1149
15331 Strausberg
die nachfolgenden Veröffentlichungsdaten schriftlich mitzuteilen:

1. Name des Standortes
2. Geographische Standortkoordinaten nach WGS 84 in Grad, Min. und Sek.
3. Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze (Standorthöhe + Anlagenhöhe) in m über NN
5. Hindernisbefeuerng, nachts (ja oder nein)
6. Hindernisbefeuerng, tags (ja oder nein)
7. Tagesmarkierung (Farbanstrich, ja oder nein)
8. geplante Fertigstellung.

Eine Kopie dieser Meldung ist dem Referat 540 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Weimarplatz 4, 99423 Weimar) unter Angabe des Aktenzeichens 540.40-3731-01927/07 zuzusenden.

Beprobungen nach Indirekteinleitergenehmigung vom 30.08.2010 (Az: 70.34.333/29-10/0083)

Anlage 2

Probenahmestelle gemäß Bescheid: Ablaufschacht nach dem Fettabscheider

Parameter Beprobung am Labor / Probebez.	ÜW	ME	16.08.10	27.09.10	07.10.10	14.10.10	27.10.10	03.11.10	09.11.10	17.11.10	24.11.10	30.11.10	14.12.10	21.12.10	30.12.10	05.01.11	12.01.11	19.01.11
			Wichem 461/10	Wichem 518/10	Wichem 528/10	Wichem 536/10	Wichem 549/10	GWA 1030786	GWA 1031184	GWA 1031823	GWA 1032329	GWA 1032805	GWA 1033589	GWA 1034037	GWA 1034542	GWA 1110165	GWA 1110329	GWA 1110820
AOX	2	mg/l	1,67	2,08	1,19	1,69	2,08*	2,440	2,380	2,150	2,150	2,380	1,660	2,150	1,200	2,100	2,100	
AOX (filtriert)	2	mg/l						1,820	0,665	1,120	0,500	0,665	1,430	1,910	1,120	1,810	1,810	
Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l			0,10	0,15	0,3	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	<0,005	0,005	<0,005	<0,005	<0,005
Chlor, freies	0,5	mg/l			<0,1	<0,1	<0,1	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05	<0,05
Benzol und Derivate	1	mg/l									<0,0005			0,0032	<0,0035			
Kohlenwasserstoffe Gesamt	20	mg/l									4,28			1,54	0,73			
Abfiltrierbare Stoffe		mg/l														29	270	
DOC			1661 <75%	4398	1349 <75%	2484 <75%												

* Probe analysiert Labor Thür. Umwelstinstitut Henterich

Beprobungen des Parameters AOX (Probenahmestelle SW 1 / Ablauf nach dem Fettabscheider an der EBS-Halle)

Datum	mg/l	Labor – Probenummer	Analyseverfahren
13.01.2010	0,96	Wichem - 017/10	DIN EN 1485 (H 14)
09.04.2010	1,698	TLUG – UWB Pr. 2	DIN EN 1485 (H 14)
11.04.2010	1,183	TLUG –UWB Pr. 4	DIN EN 1485 (H 14)
26.04.2010	2,056	TLUG – Probe 1	DIN 38409-H22
15.06.2010	1,67	GWA – 1021032	DIN EN 1485 (H 14)
15.09.2010	1,67	Wichem – 461/10	DIN EN 1485 (H 14)
27.09.2010	2,08	Wichem – 518/10	DIN EN 1485 (H 14)
07.10.2010	1,19	Wichem – 528/10	DIN EN 1485 (H 14)
14.10.2010	1,69	Wichem – 536/10	DIN EN 1485 (H 14)
09.11.2010	2,44 1,82 (f)	GWA – 1031184	DIN EN 1485 (H 14)
24.11.2010	2,15 0,50 (f)	GWA – 1032329	DIN EN 1485 (H 14)
30.11.2010	2,38 0,665 (f)	GWA – 1032805	DIN EN 1485 (H 14)
14.12.2010	1,66 1,43 (f)	GWA - 1033589	DIN EN 1485 (H 14)
21.12.2010	2,15 1,91 (f)	GWA - 1034037	DIN EN 1485 (H 14)
30.12.2010	1,200 1,120 (f)	GWA – 1034542	DIN EN 1485 (H 14)
12.01.2010	2,100 1,810 (f)	GWA - 1110329	DIN EN 1485 (H 14)

„f“: aus der filtrierten Probe

Beprobungen des Niederschlagswassers

Anlage 4

Parameter	Einheit	01.06.10	26.06.10	30.06.10	02.07.10	05.07.10	07.07.10	09.07.10	14.09.10*	27.09.10*	08.11.10*	06.01.11*
CSB	mg/l		< 15	< 15	< 15	< 15	< 15	< 15	41	49	58	29
Nitrat	mg/l N		7,2	7,3	8,9	7,9	7,1	7,8	4,3	2,7	2,2	9,9
Nitrit	mg/l N		< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Ammoniumstickstoff	mg/l N		< 0,10	0,20	0,20	< 0,10	0,26	0,27	0,2	0,3	1,2	< 0,1
Anorganisch geb. Stickstoff	mg/l N		7,2	7,5	9,1	7,9	7,4	8,1	4,5	2,9	3,3	9,9
Gesamtphosphor	mg/l		< 0,05	< 0,05	0,08	< 0,05	0,07	0,09	0,063	0,071	0,125	0,094
Phenolindex	mg/l		< 0,010	< 0,010	< 0,01	< 0,010	< 0,010	< 0,010	0,056	0,075	0,056	0,009
Gelöste oder emulgierte KWSt	mg/l		< 0,10	< 0,10	< 0,10	< 0,10	< 0,10	< 0,10	2,1	1,4	2,1	2,7
G _{Ei}		1										
G _L		1										
G _D		1										

Grau hinterlegter Bereich- angeordnete Beprobungen der UWB bei Trockenwetter

* Vor dem Ablassen im letzten Schacht (Sitz der Blase) beprobt

Werte	Grenzwerte n. Anhang I EWS WAZ mg/l	Grenzwerte nach Anhang 27 AbwV*			Grenzwerte** gemäß Indirekteinleitgenehmigung 30.08.2010 mg/l	Analyse TLUG 21.09.2009 mg/l	Analyse Wichem 15.10.2009 mg/l	Analyse Wichem 05.11.2009 mg/l	Analyse Wichem 11.11.2009 mg/l	Analyse Wichem 19.11.2009 mg/l	Analyse Wichem 07.12.2009 mg/l	Analyse Wichem 13.01.2010 mg/l	Analyse IWU 15.06.2010 mg/l
		Einleitst. Gewässer mg/l	vor Vermischung										
			Stichprobe mg/l	qual. Stichp. mg/l									
Temperatur	bis 35 °C							11 °C	25 °C	20 °C	34,8 °C	32 °C	
pH-Wert	6,5-10					7,29		7,14	7,47	8,52	7,20	5,30	6,50
absetzbare St.	10 ml/l												
CSB		200,00				3.300,00	248,00	1.684,00		290,00	3.775,00	2.130,00	
BSB													
Kohlenwasserstoffe	20,00		20,00	÷	20,00		4,70	8,70	22,10	6,50	31,00	15,40	0,04
Direkt abscheidbar	n. DIN 1999												
Über LFA hinaus	20,00												
org. halogenfreie	sp. Festl.												
halog. geb. AOX	1,0000		1,00	÷	2,00 / 1,00***	1,5850	1,10	2,80	0,93	0,54	0,82	0,96	1,67
leichtflücht. halog.	Σ > 1,0												
schwerfl. halog. AOX	0,10												
halog.freie Phenole	100,00												
Chlor			0,50	÷	0,50				< 0,1				0,05
Sulfat	500,00					30,70			100,00		100,00	102,00	
Phosphat	100,00												
Fluorid	60,00	30,00											
Cyanid, leicht	0,20		0,10										
Cyanid, gesamt	5,00												
Nitrit	20,00	2,00				< 0,05	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1			
Sulfid	2,00		1,00		1,00				1,30		0,80	0,30	0,0050
Phenolindex		0,15				5,60	1,96	2,56		0,45	3,40	4,97	
Ammonium (NH4)	100,00					224,00							
Ammoniak (NH3)	100,00												
Aluminium		3,00											
Arsen	1,00		÷	0,10									
Barium	2,00		÷										
Blei	0,50		÷	0,50					< 0,01				
Chrom gesamt	1,00		÷	0,50					0,0030				
davon Chromat Cr VI	0,50		0,10	÷					< 0,01				
Kupfer	2,30		÷	0,50					0,0300				
Nickel	0,50		÷	1,00					0,0140				
Selen	1,00												
Zink	2,00		÷	2,00									
Silber	1,00												
Zinn	2,00								0,11				
Cadmium	0,20		÷	÷					0,0030				
Quecksilber	0,05		÷	0,05					< 0,001				
Eisen		3,00					0,40	0,82		0,47			
BTEX davon							0,0007	0,4127	0,8400	0,8000	0,1600	0,7900	0,0112
Benzen							< 0,0001	0,3530	0,0615	< 0,00001	0,0034	0,0063	0,0017
Toluen							0,0000	0,0034	0,0019	0,0034	< 0,0010	0,0079	0,0022
Ethylbenzen							< 0,0001	0,0001	0,0005	0,0001	0,0061	0,0268	0,0031
m, p-Xylen							0,0005	0,0024	< 0,00007	0,0024	0,0014	0,0304	0,0024
o-xylen							0,0001	< 0,00001	0,0003	0,0024	0,0050	0,0071	0,0018

* Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) Anhang 27 Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung, Absatz 1, Punkt 2.

** Probenahmestelle Ablauf Abwasseranlage Fettabscheider

*** ab 01.07.2012 nur noch 1,00 mg/l